

# Die territorialen Erwerbungen des Deutschen Ordens in Pommerellen vor 1308

von  
Maksymilian Grzegorz

In der Zeit vor der Einnahme Pommerellens durch den Deutschen Orden war das beiderseitige Verhältnis nicht immer von Feindseligkeit geprägt, aber ein Zusammenstoß schien infolge der fortschreitenden Festigung des Deutschordensstaates in den Gebieten östlich der Weichsel doch unvermeidbar. Dieser Prozeß der Festigung der Ordensherrschaft war von einem allmählichen Wandel der ideellen Grundlagen im Orden selber begleitet. Die bisherige Hospitaltätigkeit wurde nie ganz aufgegeben, aber der Schwerpunkt verlagerte sich auf die militärischen Aufgaben.<sup>1</sup>

Der erste ernste Konflikt zwischen dem Danziger Herzog Swantopolk und dem Deutschen Orden brach 1237 aus. Es handelte sich um das Problem Zantir, des Sitzes des preußischen Bischofs Christian, das vom Deutschen Orden eingenommen wurde, und um die Zugehörigkeit des Großen Werders, das der Orden seiner Herrschaft einzuverleiben gedachte. In einem Abkommen verpflichtete sich Swantopolk, keine Bündnisse mit Samländern, Ermländern und Natangern zu schließen, und Grenzstreitigkeiten gütlich beizulegen.<sup>2</sup> Das 1238 geschlossene Abkommen befriedigte wohl beide Seiten nicht, da sich der Deutsche Orden in den Konflikt zwischen Pommerellen und Masowien einmischte und gegen Swantopolk Partei ergriff, was zu einem mit einigen Unterbrechungen von 1242 bis 1253 dauernden Krieg führte.<sup>3</sup>

1) Siehe S. Reike: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 111/112), Stuttgart 1933, S. 118, Anm. 4; H. Neu: Die Aufnahme des Deutschen Ordens im Rheinland (mit besonderer Berücksichtigung der ursprünglichen Zielrichtung des Ordens), in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen, hrsg. von P. K. Wieser O. T. (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 1), Bad Godesberg 1967, S. 173; Ch. Probst: Der Deutsche Orden und sein Medizinalwesen in Preußen. Hospital, Firmarie und Arzt bis 1525 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 29), Bad Godesberg 1969, S. 43; M. Grzegorz: Szpitalnictwo w państwie krzyżackim w Prusach [Das Hospitalwesen im Kreuzritterstaat in Preußen], in: Archiwum Historii Medycyny 37 (1974), H. 2, S. 132. Die folgenden Ausführungen entsprechen im wesentlichen dem ersten Kapitel meiner inzwischen erschienenen Abhandlung: Struktura administracyjna i własnościowa Pomorza Gdańskiego pod rządami zakonu krzyżackiego w latach 1309–1454 [Die Verwaltungs- und Eigentumsstruktur Pommerellens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens in den Jahren 1309–1454] (Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu, Rocznik 82, Zeszyt 2), Warschau u. a. 1987. – Zu den Orts- und Flurnamen vgl. die Konkordanz unten S. 54–56.

2) Pommerellisches Urkundenbuch (weiterhin zit.: PU), hrsg. von M. Perlbach, Danzig 1882, Nr. 65; Historia Pomorza [Geschichte Pommerns, West- und Ostpreußens], Bd. 1 (bis 1466), Red. G. Labuda, Posen 1969, S. 447; Historia Gdańska [Geschichte Danzigs], Bd. 1 (bis 1454), Red. E. Cieślak, Danzig 1978, S. 273.

3) Historia Pomorza, Bd. 1, S. 447.

Die territorialen Erwerbungen aus diesem lange andauernden Krieg sollten sich für den Orden als vorteilhaft erweisen, und beschlossen wurden sie schon 1247. In den Friedensverträgen von 1248 und 1253 wurden sie endgültig fast unverändert bestätigt.<sup>4</sup> Nach dem Vertrag sollte nun die Weichsel von Zantir flußaufwärts die Grenze zwischen den Nachbarn werden. Ihr Verlauf von Zantir flußabwärts ist fraglich, vielmehr ist anzunehmen, daß sie am Südufer des Flusses Tiege verlief, was ein deutlicher Bezugspunkt war, und das Große Werder in zwei Hälften teilte, den nordwestlichen pommerellischen und den südöstlichen Deutschordensteil. Dieser Teilung des Großen Werders entsprach wohl eine ähnliche Teilung des Frischen Haffs und der Frischen Nehrung selbst, wobei die Ortschaft *Camzicni* oder *Camzikine* am westlichen Ende der Frischen Nehrung (bei der Teilung des samländischen Teils der Frischen Nehrung am 3. Mai 1253 als *Kampenkyn* erwähnt) als Grenzpunkt diente. Anders gesagt: Eine geradlinige Verbindung zwischen dem Fluß Tiege und *Camzicni* unterschied vermutlich über die Herausbildung der Grenze in diesem Landstrich.<sup>5</sup>

4) Vom 25. 10. 1247 stammt die Urkunde des ausgehandelten Abkommens zwischen Swantopolk und dem Orden, ausgestellt in Kowalowy Ostrów bei Schwetz vom Erzbischof von Gnesen Pelka und dem Bischof von Kulm Heidenreich, PU, Nr. 96. Am 24. 11. 1248 haben der preußische Landmeister Heinrich von Wida und der pommerellische Herzog Swantopolk gemeinsam die Bedingungen des auf Vermittlung des päpstlichen Legaten Jacob von Leodium abgeschlossenen Abkommens akzeptiert, PU, Nr. 110. Am selben Tag hat der päpstliche Legat Jacob von Leodium die Bedingungen des zwischen dem Deutschen Orden in Preußen und dem Herzog Swantopolk abgeschlossenen Friedensvertrages bestätigt, PU, Nr. 111. Nach dem langjährigen Krieg stellte Herzog Swantopolk am 30. 07. 1253 die Urkunde aus, in der er den Friedensvertrag mit dem Orden erneuerte, PU, Nr. 153.

5) Die hier geschilderte Lösungsvariante ist natürlich eine der vielen möglichen, obwohl, wie der Vf. meint, vom Standpunkt des Militärs Abkommens die wahrscheinlichste. Einen solchen Standpunkt vertritt auch G. Labuda bei der Einteilung des Großen Werders, in: *Historia Pomorza* (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 447. Diese Variante berücksichtigt verschiedene andere Entscheidungen, die man sich in Verbindung mit den Verträgen der Ordensritter mit Herzog Sambor denken kann, die ganz offen die Friedensverträge aus den Jahren 1248 und 1253 verletzen, und wohl nur einen Versuch darstellten, den Rechtstitel für weitere Gebiete zu erlangen. In die dieses Problem behandelnde Diskussion einzutreten ist hier nicht möglich. Deshalb s. zur Identifizierung dieser Ortschaft L. Weber: *Preußen vor 550 Jahren in kulturhistorischer, statistischer und militärischer Beziehung nebst Special-Geographie*, Danzig 1878, S. 436, Anm. 2; vgl. a. *Preußisches Urkundenbuch* (weiterhin zit.: PrU), Bd. 1, hrsg. von Phillipi, Wölky u. A. Seraphim, Königsberg 1882–1909, S. 138, Anm. 2, wo sich eine erschöpfende Erklärung befindet. Über die Einteilung des Samlandes s. *Codex diplomaticus Prussicus* (weiterhin zit.: CDP), hrsg. von J. Voigt, Bd. 1, Königsberg 1836, Nr. 116. Erklärungen zum Fluß Tiege, s. *Hydronimia Wisły*, [Hydronomie der Weichsel], T. 1, Red. P. Zwoliński (Komitet Językoznawstwa PAN, Prace Onomastyczne, 7), Breslau u. a. 1965, S. 284. Einen anderen Standpunkt vertritt J. Powierski: *Kształtowanie się granicy pomorsko-pruskiej od XII do XIV w.* [Die Herausbildung der pommerellisch-preußischen Grenze vom 12. bis zum Anfang des 14. Jhs.], Teil 2, in: *Zapiski Historyczne* 30 (1965), H. 3, S. 14f.; J. Spors: *Podziały administracyjne Pomorza Gdańskiego do początków XIV w.* [Die Verwaltungseinteilung Pommerellens bis zum Anfang des 14. Jhs.], Stolp 1983, S. 124, wo das ganze Problem eingehend besprochen wurde.

Die letzte Folge des Krieges zwischen Swantopolk und dem Deutschen Orden war zweifelsohne der Verlust der Gebiete auf dem östlichen Weichselufer von Zantir flußaufwärts und eines Teils des Großen Werders. Diese Verluste waren für Pommerellen umso gefährlicher, als die Besitzungen der pommerellischen Herzöge auf dem linken Weichselufer, in der urkundlichen Namensgebung Pommerellen genannt, dem unmittelbaren Drang des Ordens ausgesetzt wurden. Daß die Befürchtungen des Herzogs Swantopolk nicht unbegründet waren, zeigen die ihm am 30. Juli 1253 im erneuerten Friedensvertrag aufgezwungenen Bedingungen. Er mußte nämlich im Falle des Vertragsbruches dem Orden 2000 Mark zahlen und die Burg in Danzig in den Besitz der Ordensritter übergeben.<sup>6</sup> Das Friedensabkommen beendete auf viele Jahrzehnte, von kleinen Fehden abgesehen, tatsächlich die Periode der unmittelbaren, bewaffneten Zusammenstöße zwischen den Nachfolgern Swantopolks und dem Deutschen Orden, was jedoch keinen Verzicht des Ordens auf weitere Expansion bedeutete. Sie nahm nur etwas veränderte Formen an, die aus der neuen Lage im preußischen Gebiet resultierten, wo der verstärkte Einsatz der Militärmacht der Ordensritter zu einer akuten Notwendigkeit wurde. Erst die verstärkt aufkommenden Streitigkeiten um die Erbfolge nach dem Tode Swantopolks boten Aussicht auf friedlichen Landerwerb als Äquivalent für die den Gegnern Swantopolks vom Orden erwiesene Unterstützung.

Schon im ersten Jahrzehnt nach Swantopolks Tod bekam der Orden Legate sowohl von Sambor und Ratibor, den Onkeln Mestwins II. väterlicherseits, als auch von Mestwin II. selbst. 1276 verlieh Herzog Sambor dem Deutschen Orden das Land Mewe.<sup>7</sup> Mestwin und Ratibor vermachten nun dem Orden, wie aus einer vom Römischen König Rudolf von Habsburg ausgestellten Bestätigungsurkunde hervorgeht, nicht näher bestimmbare Güter in Pommerellen.<sup>8</sup>

Auch wenn die Ordensansprüche berechtigt waren<sup>9</sup>, muß man feststellen, daß es sich bei den übrigen Forderungen von 1276, vom konkreten Vermächtnis Sambors abgesehen, nur um eine Reihe von noch unklar ausgedrückten Wünschen des Ordens handelte. Doch beim Abschluß des Abkommens von Militsch am 18. Mai 1282 wurden sie schon konkreter formuliert und umfaßten die Län-

6) PU, Nr. 153; S. Kujot: Dzieje Prus Królewskich [Geschichte des Königlichen Preußen], Teil 1, in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 20–25 (1913–1918), S. 755; A. Wojtkowski: Procesy polsko-krzyżackie przed procesem z lat 1320–1321 [Die Prozesse zwischen Polen und dem Deutschen Orden vor dem Prozeß der Jahre 1320–1321], Allenstein 1972, S. 14.

7) PU, Nr. 278 – Verleihung vom 29.03.1276.

8) Ebenda, Nr. 280.

9) In der historischen Literatur wird fast allgemein angenommen, daß solche Verleihungen von verfeindeten Herzögen gemacht wurden. Siehe z. B. Powierski (wie Anm. 5), Teil 2, S. 18f.; Historia Pomorza (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 533.

der Schwetz, Neuenburg, Thymau und Belgard.<sup>10</sup> Auch wenn sich das Legat Ratibors ausschließlich auf das Belgarder Land bezog, so sind die übrigen Ansprüche aus irgendwelchen Zusagen Mestwins II. abzuleiten, die wahrscheinlich aus der ersten Periode der Kämpfe gegen seinen Bruder Wartislaw stammen.<sup>11</sup> Die so weit gehenden Forderungen des Ordens sollten ihm als Verhandlungsgrundlage in der auf Mestwins Bitte vom päpstlichen Legaten einberufenen Gerichtsverhandlung von Militsch zwischen Vertretern Pommerellens und des Deutschen Ordens dienen. Der dort 1282 abgeschlossene Vertrag muß heute als eine völlige Niederlage des Herzogs Mestwin II. eingeschätzt werden, der sich ja, bevor er sich zu Verhandlungen bereit erklärte, viele Jahre hindurch entschieden dem Druck des Papstes und den Ansprüchen des Ordens widersetzt hatte.

Der Verlauf der Verhandlungen ist nicht bekannt. Lediglich das Ergebnis steht fest: die Übergabe des Mewer Landes, mit Ausnahme der Privilegien und Besitzungen des Klosters Oliva. Übergeben wurde auch das Dorf Mösland, wodurch Ansprüche des Ordens auf das Schwetzer und Neuenburger Land und vielleicht auch auf das Thymauer Land befriedigt wurden. Darüber hinaus erhielt der Orden die im Großen Werder zwischen Groß Lichtenau und Mielenz gelegenen Güter mit den Weichselarmen Großes und Kleines Cabal und den dazwischen gelegenen Inseln sowie die Weichselarme Olsiza und Barsitzke mit einem zwei Meilen langen Landstreifen der Frischen Nehrung von der Ordensgrenze in Richtung Danzig entlang der Ostsee (*iusta mare salsum*), das heißt, im nördlichen Teil der Küste von Linde bis Wordel fiel ein 30 Knoten breiter Streifen an den Orden.<sup>12</sup>

Auf dem Wege von Verhandlungen erwarb der Deutsche Orden also einen festen Stützpunkt in Pommerellen, der die Basis seiner Territorialherrschaft auf dem westlichen Weichselufer bildete. Das ihm zuerkannte Mewer Land wurde nämlich vom Herzog Mestwin abgetreten und in den wahren Besitz und die Herrschaft des Ordens übergeben.<sup>13</sup>

Gleich nach dem Abschluß des Vertrages von Militsch strebte der Orden konsequent dessen völlige Erfüllung an. Die Bestätigung des Vertrages durch

10) PU, Nr. 336–337.

11) Genauer bespricht das Problem der Verleihung Mestwins II. K. Jasiński in: *Historia Gdańska* (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 301f.

12) R. Sellke: Der Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden, in: *Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins* 62 (1922), S. 27f. Trotz anderer Meinung Kujots (wie Anm. 6), T. 1, S. 1059 u. 1063, kann man die Schlußfolgerungen Sellkes bei der heutigen Quellenlage nicht in Frage stellen.

13) PU, Nr. 337: *in veram proprietatem, ius atque dominium transactionis nomine conferimus, resignamus, relinquimus, damus et cedimus totam terram Wenzeke vulgariter dictam, que Mewe alio nomine nuncupatur*. Die Diskussion über die Grenzen des Mewer Landes zu dieser Zeit mit Berücksichtigung der Grenze der Komturei Mewe nimmt der Vf. an anderer Stelle auf, wo er auch den Versuch unternimmt, die Verleihung größerer Güter im Thymauer Land an den Orden bereits im Jahre 1282 zu begründen.

Papst Martin IV. trägt das Datum vom 6. November 1282<sup>14</sup>, und schon am 13. November bevollmächtigte der Papst Bischof Heinrich von Ermland, Mestwin zur Einhaltung des Vertrages zu ermahnen.<sup>15</sup> Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ordensbrüder selbst die Abfassung der Mahnschrift in großer Eile veranlaßt haben. Es läßt sich aber nicht mehr genau feststellen, in welchem Grade Herzog Mestwin bewußt die Erfüllung des Vertrages verzögerte und welche objektiven Schwierigkeiten seiner Ausführung entgegenstanden.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß der Orden schon frühzeitig seine Interessen verfolgte. Bereits am 26. Juni 1282 hatte er mit dem Zisterzienserklöster Oliva einen Vertrag über den Tausch der Hälfte der Klostergüter im Mewer Land gegen andere vom Orden versprochene Güter abgeschlossen.<sup>16</sup> Das bedeutete eine offene Einmischung in die pommerellischen Angelegenheiten.

Fast gleichzeitig begann der Orden Befestigungsarbeiten auf dem erworbenen Land, vor allem mit dem Bau der Burg in Mewe. Die Anfänge der Bauarbeiten fallen in das Jahr 1283.<sup>17</sup> Danach oder kurz davor wurde Dietrich von Spira zum Komtur von Mewe ernannt.<sup>18</sup> Er erscheint jedenfalls zum ersten Mal in dieser Rolle am 5. März 1283 in Danzig, wo es zur Unterzeichnung eines Zusatzvertrages zwischen dem Orden und Herzog Mestwin II. kam. Mestwin war nämlich nicht imstande, die im Vertrag von Militsch dem Orden zuerkannten Besitzungen im Großen Werder abzutreten, weil er sie schon früher der Tochter Sambors, Salomea, verlichen hatte, die sie wahrscheinlich jetzt nicht zurückgeben wollte.<sup>19</sup> Deswegen konnte das Problem nur auf dem Tauschwege geregelt werden. Wenn man den unmittelbaren Vertrag zwischen den Zisterziensern in Oliva und dem Orden vom 26. Juni 1282 über die Güter im Mewer Land berücksichtigt<sup>20</sup>, ist durchaus anzunehmen, daß die Ordens-

14) PU, Nr. 344.

15) Ebenda, Nr. 347.

16) Ebenda, Nr. 338.

17) Beim Bau der Mewer Burg benutzten die Ordensritter die Baumaterialien der abgerissenen Burg in Potterberg im Kulmer Land, *Scriptores rerum Prussicarum* (weiterhin zit.: SRP), hrsg. von Th. Hirsch, M. Toeppen und E. Strehlke, Bd. 1, Leipzig 1861, S. 271, u. Bd. 3, S. 62. Vgl. Kujot (wie Anm. 6), Teil 1, S. 1060; Bau- und Kunstdenkmäler Pommerellens, Danzig 1884, S. 277; J. Powierski: *Chronologia początków Malborka* [Die Chronologie der Anfänge Marienburgs], in: *Zapiski Historyczne* 44 (1979), H. 2, S. 9f.

18) PU, Nr. 352–353; J. Voigt: *Geschichte Preußens*, Bd. 3, Königsberg 1828, S. 389; G. A. Mülverstedt: *Die Beamten und Conventsmitglieder in den Verwaltungsdistricten des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder*, in: *Zs. des Historischen Vereins für den Reg. Bezirk Marienwerder* 9 (1883), S. 111, bringt das Datum 6. 3. 1283.

19) PU, Nr. 671; Kujot (wie Anm. 6), T. 1, S. 982 u. 1062; K. Jasiński: *Porozumienie kujawsko-pomorskie w 1280r.* [Das kujawisch-pommerellische Abkommen aus dem Jahre 1280], in: *Zapiski Historyczne* 21 (1956), H. 3/4, S. 38, Anm. 114 u. S. 42.

20) Siehe Anm. 16.

brüder mit jenem Tausch völlig zufrieden waren, ja ihn geradezu angestrebt haben. Darum nahmen sie bereitwillig Klostergüter im Mewer Land mit den zwischen den Gewässern Großes und Kleines Cabal gelegenen Gebieten in Besitz und ließen sich den Bau einer Mühle am Fluß Ferse für die Güter zwischen Groß Lichtenau und Mielenz bewilligen. Das Kloster Oliva bekam 16 herzogliche Dörfer in der Nähe seines Sitzes. Für Besitzungen des Klosters Pelpin, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Ordens lagen, bekamen dagegen die Ordensritter den südlichen Teil der Frischen Nehrung, obwohl das im Mewer Land gelegene Kloster selbst eben aus diesem Grunde, wie anzunehmen ist, weiterhin der Oberherrschaft des Ordens unterstehen sollte. Damit blieb die Territorialherrschaft Herzog Mestwins II. hier eingeschränkt.<sup>21</sup> Die vom Orden erworbenen Güter wurden vom Bischof von Włocławek von Zehntabgaben befreit.<sup>22</sup> Erst am 28. Juli 1283 bestätigte Mestwin II. endgültig alle im Vertrag von Militsch enthaltenen Ordensforderungen.<sup>23</sup>

Noch zu seinen Lebzeiten gelang es dem Orden, das Dorf Klein Schlanz aufzukaufen, und der Herzog bestätigte am 3. April 1291 den Kaufvertrag, in dem betont wurde, daß das Dorf in die Herrschaft des Ordens übergehe. Seine Zugehörigkeit zum Verwaltungssystem des Ordens jener Zeit ist nicht bekannt. 1437–1438 gehört Klein Schlanz zum Bezirk Sobbowitz in der Vogtei Dirschau.<sup>24</sup>

Nach diesen Erfolgen des Deutschen Ordens blieb Pommerellen natürlich weiter im Interessenbereich der Ordensbrüder, allerdings erwarben sie bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts keine neuen Gebiete in diesem Land. Dies stand, wie es scheint, mit der relativen Stabilisierung der Lage Pommerellens im Zusammenhang, das nach dem Tode Herzog Mestwins in den Bann der großpolnischen Politik geraten war. Eine größere Veränderung erfolgte erst nach der Ausdehnung der Oberherrschaft der Przemysliden auf Pommerellen.

Der Orden, der freundschaftliche Beziehungen zu König Wenzel II. von Böhmen unterhielt, unterstützte aktiv dessen Absichten auf den Erwerb des Brester Teils von Kujawien und Pommerellens und wurde damit faktisch zum militärischen Schutzherrn dieser Gebiete.<sup>25</sup> Es war, als sei es zu einem Durch-

21) PU, Nr. 351–352.

22) PU, Nr. 367 – Urkunde vom 28. 07. 1283.

23) PU, Nr. 368; Wojtkowski (wie Anm. 6), S. 16.

24) PU, Nr. 477; P. Czaplewski: Co posiadali krzyżacy na Pomorzu przed jego zajęciem w roku 1308/9? [Was besaßen die Kreuzritter in Pommerellen vor dessen Einverleibung 1308/9?], in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 10 (1936), Nr. 8 (112), S. 275. Zum Problem der administrativen Unterordnung in den Jahren 1437–1438 s. Das Große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens (1414–1438) (weiterhin zit.: GZ), bearb. u. hrsg. von P. G. Thielen, Marburg/Lahn 1958, S. 117.

25) Genauer darüber Kujot (wie Anm. 6), T. 1, S. 1167 u. 1197, und unter anderem Powierski (wie Anm. 5), T. 2, S. 23, Anm. 96f.; derselbe: Przyczynek do dziejów politycznych Pomorza Gdańskiego na przełomie XIII i XIV wieku [Ein Beitrag zur politischen Geschichte Pommerellens um die Wende vom 13. zum 14. Jh.], in: Zeszyty Nau-

bruch in der langfristigen Expansionspolitik des Ordens gekommen, deren Hauptziel die Angliederung Pommerellens war.

Der Überfall Herzog Wizlavs von Rügen auf Pommerellen schuf einen Anlaß für die Besetzung Danzigs durch die Ordensbrüder. Das geschah 1301 nach Absprache mit dem pommerellischen Starosten Swenza und dem Kastellan der Danziger Burg Bogusza, der schon damals dieses Amt bekleidete.<sup>26</sup> Doch erreichten die Ordensbrüder ihr Ziel noch nicht, vielmehr räumten sie 1302 Danzig wieder, wahrscheinlich auf Grund eines böhmischen Einspruchs. Sie konnten aber auf eine reiche Belohnung für die König Wenzel II. bei der Besetzung von Kujawien erwiesene Unterstützung sowie für die Verteidigung Pommerellens vor dem Überfall Wizlavs hoffen.<sup>27</sup> Über die Verleihungen Wenzels II., die wahrscheinlich in den Jahren um 1303 gemacht wurden, erfahren wir aus einer Bestätigungsurkunde, die gleich nach dessen Tod – er starb am 21. Juni 1305 – am 28. Juni 1305 von Wenzel III. ausgestellt wurde.<sup>28</sup> Aus dieser Urkunde geht hervor, daß der Orden *bona nostra Tymow, Borchow, Stubelow, Globen et Zubessow sita in terra Pomeranie* erhielt.<sup>29</sup>

Diese überaus knappe Formulierung sowie die angegebenen geographischen Bezeichnungen riefen zunächst im historischen Schrifttum viele Mißverständnisse und Diskussionen hervor. In der neueren historischen Literatur sind weitere Vorbehalte und Zweifel hinzugekommen. Wie immer bei Problemen dieser Art, bei denen es um Identifizierung von Ortsnamen geht und um die Bestimmung dessen, was in diesem konkreten Fall unter der allgemein gebrauchten Formulierung *bona nostra* zu verstehen ist, fand man eine Lösung, und, wie es scheint, die richtige, in späteren Zinsaufzeichnungen und in anderem Quellenmaterial aus dem 15. Jahrhundert. Die neuen Einsichten erarbeitete Pawel Czaplewski.<sup>30</sup> Er stützte sich dabei auf Ergebnisse der Arbeit von Lothar Weber<sup>31</sup>, der Verzeichnisse der Dörfer mit Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse in den jeweiligen Verwaltungseinheiten des Deutschordensstaates im Preußenland anlegte und so auch alle Dörfer oder größeren Enklaven in Pommerellen herausstellte, die zu Komtureien östlich der Weichsel, nicht nur im Kulmer Land, gehörten. Es hat sich gezeigt, daß sowohl „Das Große Zins-

kowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika w Toruniu, Nauki Humanistyczno-społeczne, H. 20, Historia II, 1966, S. 95. In letzterer Zeit wurde das Problem von K. Jasiński in: Historia Gdańska (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 316f. erörtert.

26) M. Perlbach: Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordensstaates. Rückblicke und Ausblicke, in: Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins 52 (1910), S. 126; Kujot (wie Anm. 6), T. 1, S. 1197f.; Powierski, Przyczynek do dziejów politycznych Pomorza Gdańskiego (wie Anm. 25), S. 96, Anm. 49.

27) Kujot (wie Anm. 6), T. 1, S. 1196.

28) PU, Nr. 634.

29) Ebenda.

30) Czaplewski, Co posiadali (wie Anm. 24), S. 273f.

31) Weber (wie Anm. 5), S. 412f.

buch“ des Ordens<sup>32</sup> als auch andere Überlieferungen, insbesondere „Das Große Ämterbuch“<sup>33</sup>, die Ergebnisse der Arbeit der erwähnten Forscher, von gewissen Ausnahmen abgesehen, bestätigten.

In erster Linie muß festgehalten werden, daß die in der Bestätigungsurkunde Wenzels III. aufgeführten Güter folgende Namen tragen: Thymau, Bordzichow, Hoch Stüblau, Groß Lubin, Groß Sibsau. Im Falle der Dörfer Groß Lubin und Groß Sibsau, die der Komturei Graudenz angegliedert wurden, bereiten nur die späteren, aus dem Großen Zinsbuch stammenden Angaben erhebliche Interpretationsschwierigkeiten. Im deutschen Schrifttum wird angenommen, daß trotz der angegebenen Bezeichnung Globe Sibsau gemeint ist.<sup>34</sup> Dies ist aber nur ein nebensächliches Problem, auf das nicht näher eingegangen werden muß.

Ob es sich in der oben erwähnten Urkunde ausschließlich um einzelne Dörfer oder um Güter im Thymauer und Bordzichower Land handelte, läßt sich in späteren Quellen nachprüfen, wo man auch das Material findet, das mittelbar ziemlich eindeutig darauf hinweist, daß die Verleihung Wenzels II. wenigstens einen Teil des Thymauer Landes und wohl das ganze Bordzichower Land betraf, und nicht nur die Dörfer Thymau und Bordzichow. Die Grenze des Thymauer Landes bestimmt *Czaplewski* folgendermaßen: Sie verlief entlang dem unteren Lauf der Ferse von deren Mündung in die Weichsel flußaufwärts bis zur Mündung der Wengermutze in die Ferse, entlang diesem Fluß und unterhalb Smolongs in westlicher Richtung nach Jablau abweichend, des weiteren allmählich bis zum Dorf Schwarzwasser abfallend, von da aus in südlicher Richtung. Im südlichen Teil schloß sie von der Weichsel aus Jesewitz ein und verlief nach Südwesten in Richtung Ossiek.<sup>35</sup> So umfaßte das dem Orden zuerkannte Thymauer Land vermutlich die Dörfer: Thymau, Adlig Jellen, Jesewitz, Rakowitz, Pehsken und eine Hälfte von Königswalde. Die andere Hälfte gehörte dem Pelpliner Kloster, sie wurde der Komturei Mewe angegliedert.<sup>36</sup> Des weiteren erhielt der Orden Ossiek, Kehrwalde, Grabau, Wielbrandowo, Lindenberg, Mirotken, Barloschno, Skurz und Gonsiorken – alles Siedlungen, die oft erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts oder später entstanden sind, doch verwaltungsmäßig der Komturei in Engelsburg und dem Pflégeamt in

32) GZ.

33) GA.

34) K. Kasiske: Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen, Königsberg 1938, S. 102f.

35) *Czaplewski*, *Co posiadali* (wie Anm. 24), S. 280.

36) PU, Nr. 634; Vgl. *Czaplewski*, *Co posiadali* (wie Anm. 24), S. 280. Über die administrative Zuordnung dieser Dörfer, s. u. a. GZ, S. 114f.; PrU, 5, Nr. 355; Kasiske (wie Anm. 34), S. 97f.



Ossiek angegliedert wurden<sup>37</sup>, – und nach Meinung dieses Verfassers vielleicht auch die Güter Schwarzwasser, Zellgosch, Schwarzwald, Wollenthal, Ponschau, Bobau und Dombrowken, die der Komturei Mewe unterstanden. Doch dieser Annahme können wir nicht zustimmen.

Ein Teil des Thymauer Landes gehörte, wie Czaplewski richtig schlußfolgert, nach der Verleihung Mestwins II. seit 1274 dem Zisterzienserkloster Pelplin; es war ein Güterkomplex zwischen Ferse, Wengermutze und Jonka<sup>38</sup>, von Przemysl II. durch die Schenkung der Hälfte von Königswalde noch vergrößert, wo u. a. das Dorf Königswalde entstanden ist.<sup>39</sup> Überdies befanden sich auf dem Gebiet des Thymauer Landes die 1282 von Mestwin II. verliehenen Besitzungen des Bischofs von Włocławek. Das waren Brodden, Gogolewo und Dzierondzno. Eine derartige Zersplitterung des Thymauer Landes spricht wohl dafür, wie Czaplewski zu Recht vermutet, daß mit den in der Verleihungsurkunde genannten *bona nostra* „Güter“ gemeint sind und nicht „Land“.<sup>40</sup>

Die Konzeption des Grenzverlaufs des Thymauer Landes, von Czaplewski besonders im südlichen und westlichen Teil wohl in maximalistischer Vision entworfen, wurde vor allem von Kazimierz Ślaski in Frage gestellt<sup>41</sup>, der im Einklang mit dem wirklichen Stand der Quellenforschung, von anderen Argumenten ganz abgesehen, nachgewiesen hat, daß es nicht möglich ist, den Umfang des Thymauer Landes auf dem linken Wengermutzeufer von Bobau bis zur Mündung der Wengermutze in die Ferse zuverlässig zu bestimmen. In Anlehnung an die Urkunde des Grenzvertrages zwischen Gottschalk von Jahn und den Pelpliner Zisterziensern<sup>42</sup> kam er zu dem Schluß, daß die Gebiete im oberen Lauf der Jonka, die ja sowohl politisch als auch kirchlich mit dem Neuenburger Land verbunden waren, Gottschalk gehörten. Deshalb kann man nach Meinung Ślaskis der Konzeption Czaplewskis, wonach Ossiek und Skurz zum Thymauer Land gehörten, nicht beipflichten. Ślaski neigt vielmehr zur Annahme, daß die Grenze des Neuenburger und entsprechend

37) Es gibt so viele unumstößliche Beweise ihrer Zugehörigkeit zur Komturei Engelsburg, daß man nur die wichtigsten anführt. Skurz und Grabau betreffen die Verleihungen von 1339 und 1354, der Komtur von Engelsburg veranlaßte diese, PrU, 3, Nr. 278, Nr. 298; darüber hinaus GZ, S. 14f. Nach 1415 hat eine Veränderung in der Zuordnung des Ossieker Pflegeamtes stattgefunden, denn schon 1440 war es sicher der Komturei Schwetz unterstellt. Siehe dazu: Das Große Ämterbuch des Deutschen Ordens, hrsg. von W. Ziesemer, Danzig 1921, S. 630, und auch: E. Bahr: Das Gebiet des ehemaligen Ordenspflegeamtes Ossiek und sein Siedlungsausbau bis zum Ausgang des 18. Jh., in: ZfO 21 (1972), S. 70f. Dagegen war es vor 1440 der Vogtei Roggenhausen unterstellt und vielleicht noch früher der Vogtei Dirschau.

38) PU, Nr. 26.

39) PU, Nr. 57; R. Frydrychowicz: Geschichte der Cistercienserabtei Pelplin und ihre Bau- und Kunstdenkmäler, Pelplin 1905, S. 278f.; Czaplewski, Co posiadali (wie Anm. 24), S. 280.

40) Czaplewski, ebenda.

41) K. Ślaski: Podziały terytorialne Pomorza w XII–XIII wieku [Die territorialen Teilungen Pommerellens im 12. und 13. Jh.], Posen 1960, S. 202.

42) PU, Nr. 632.

auch des Thymauer Landes in diesem Abschnitt der Grenze des späteren Kreises Neuenburg entsprach. Es geht hier, wie man vermuten kann, um die Grenze des Kreises Neuenburg im 16. Jahrhundert.

Den Spuren der Kritik Ślaskis folgte Jan Powierski, der in relativ umfangreichen und sehr detaillierten Ausführungen seine eigene Konzeption des territorialen Umfangs des Mewer und Thymauer Landes darlegte. Im Ergebnis stellte er fest, daß „das infolge der früheren Schenkungen geschmälerete Thymauer Land 1305 nur noch die um die Besitzungen des Bischof von Włocławek (Gogolewo, Brodden, Dzierondzno) und um die Pelpliner Besitzung Königswalde verkleinerten Gebiete zwischen dem unteren Lauf der Ferse, der Jonka und der Weichsel umfaßte“.<sup>43</sup>

Infolgedessen führt Powierski den ganzen von Czaplewski mit dem Erwerb des Thymauer Landes im Jahre 1305 verbundenen Güterkomplex, der der Komturei Engelsburg unterstellt wurde, unter den territorialen Erwerbungen des Deutschen Ordens in Pommerellen in den Jahren 1282–1307 nicht mehr auf und verzeichnet sie dementsprechend auch nicht auf der beigelegten Karte.<sup>44</sup> Er läßt also nicht nur Ossiek und Skurz weg, wie es Ślaski tut, sondern auch Barloschno, Gonsiorken, Grabau, Kehrwald, Lindenberg und Wielbrandowo. Daraus ist wohl eindeutig zu entnehmen, was der Verfasser nicht ausdrücklich sagt, daß die Güter nach 1307 in den Besitz des Ordens übergegangen sind, und deren Unterstellung unter die Komturei Engelsburg zu einem unbestimmten Zeitpunkt und unter nicht näher bekannten Umständen erfolgte.

Dieses Rätsel, eines der vielen des Mittelalters, kann durch keine noch so detaillierte Analyse der in den Quellen enthaltenen topographischen Angaben gelöst werden, weil die uns bekannten Beschreibungen der Grenzen zu allgemein sind. Es fehlen nämlich sowohl überzeugende Quellennachweise als auch Bezugspunkte im Gelände und allgemeinere Überlegungen, die manchmal über die Lösung eines schwierigen Problems entscheiden. Unter den genannten Bedingungen würde jede gründlichere Analyse der topographischen Elemente höchstens nur noch eine weitere Variante der Lösung bringen.

Trotzdem lassen die Handfesten aus den dreißiger und späteren Jahren des 14. Jahrhunderts sowie die kirchliche Verwaltungseinteilung die Eigentumsverhältnisse und die Gliederung der Gerichtsbezirke der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine nähere Bestimmung einiger Bestandteile der hier geschilderten Vorbehalte gegenüber den immer noch ansprechenden und ziemlich überzeugenden Vorschlägen von Czaplewski zu, die jedoch einiger Modifikationen bedürfen.

43) Powierski, *Kształtowanie się granicy pomorsko – pruskiej* (wie Anm. 5), T. 2, S. 24f.

44) Ebenda, S. 17.

Der Ausgangspunkt seiner Überlegungen wurde in wesentlichen Grundzügen nicht angetastet. Seine beiden Widersacher wären übrigens nicht imstande gewesen, die unwiderlegbare Tatsache in Frage zu stellen, daß die Komturei Engelsburg Enklaven in Pommerellen besaß. Zwar dokumentierte Czaplewski diesen Tatbestand nur mit den aus den Zinsbüchern des 15. Jahrhunderts gewonnenen Angaben, doch bestehen heute keine Schwierigkeiten, seine Ausführungen mit neuem Material zu untermauern, so durch die Handfeste des Dorfes Skurz<sup>45</sup>, die vom Engelsburger Komtur Konrad von Gartow ausgestellt wurde. Er wurde am 28. Oktober 1342 neben dem Mewer Komtur Hermann von Kudorf als Zeuge bei der Grenzbestimmung der Besitzungen zwischen Hochmeister Ludolf König sowie Abt und Konvent des Zisterzienserklosters Pelplin vorgeladen, in der Skurz erwähnt wird<sup>46</sup>, was eindeutig davon zeugt, daß Skurz sicher schon damals verwaltungsmäßig mit der Komturei Engelsburg verbunden war. Somit ist das ein Argument nicht nur administrativ-topographischer, sondern auch chronologischer Natur, weil es die Möglichkeiten einschränkt, diese Güter der genannten Komturei noch nach 1339 zuzuordnen.

Viel interessanter für unsere Erwägungen über die Anfänge und die Aspekte der territorialen Ausbreitung der Engelsburger Enklave sind die Informationen in der für Nikolaus von Jahn ausgestellten Handfeste des Hochmeisters Winrich von Kniprode vom 27. Dezember 1354.<sup>47</sup> Das Privileg kann nämlich vor allem die von Ślaski formulierten Zweifel an dem Grenzverlauf der Güter des Nikolaus von Jahn und somit auch der nördlichen Grenze des Neuenburger Landes zerstreuen, was der genannte Verfasser im Zusammenhang mit der Grenzbestimmung der Pelpliner Güter und der Güter Gottschalks von Jahn aus dem Jahre 1305 als ein Hauptargument gegen die These anführt, daß der Orden die Engelsburger Enklave zusammen mit den Thymauer Besitzungen erwarb, weil, seiner Meinung nach, das Land, auf dem sie entstanden sind, zum Neuenburger Gebiet gehörte.

Das für Nikolaus von Jahn bestätigte Gebiet lag zwischen Bielsk, Kopitkowo, Fronza, Udschitzsee, Schwarzsee und der Grenze der Engelsburger Güter: Skurz, Mirotken, Barloschno und der Kemnothemühle, wo sie wieder nach Bielsk zurückführt.<sup>48</sup> Man hat damit also einen handgreiflichen Beweis über den Grenzverlauf des Neuenburger Landes in seinem nördlichen Abschnitt bei Jahn und den Gütern des Pelpliner Klosters und über einen nicht

45) PrU, Nr. 273. Konrad von Gartow wird als Komtur von Engelsburg für das Jahr 1343 von J. Voigt erwähnt, s. J. Voigt: Namen-Codex der Deutschen Ordens-Beamten, Königsberg 1843, S. 29.

46) PrU, 3, Nr. 485–486: *ad pontem Schorz.*

47) PrU, 3, Nr. 295.

48) Ebenda, Nr. 295: *uf eine alte fichte, die ist eyne alte greniz, die zwischen des huses guttern ist, Engilsberg, bye dem wege, der do gehet ken Slcorz; von der greniz sindt gelybet alle alte grenizen, die do scheiden Miriz und die Jene und Schenckenberg und die Jene.*

unerheblichen Teil des Verlaufs der „alten Grenze“ der Engelsburger Güter bei Skurz, Mirotken, Barloschno und der Mühle Kemnothe sowie über ihren Verlauf bei Schwarzsee, der ja an den Ossieksee grenzte. Aus dieser Beschreibung geht keinesfalls hervor, wem der Ossieksee tatsächlich gehörte. Somit konnte das Ossieker Gebiet auch zu den Engelsburger Gütern gehören, da es sich im Grenzgebiet des Neuenburger Landes befand.

Ein nicht unwichtiges chronologisches Argument ist hier die Erwähnung der alten Grenze der Engelsburger Güter. Diese Information wird, obwohl sie nur den Wert einer relativen Chronologie hat, durch die Annahme einer frühen Bestimmung dieser Grenze der Engelsburger Güter noch untermauert, besonders, wenn man berücksichtigt, daß in dem oben erwähnten Privileg des Engelsburger Komturs für Skurz aus dem Jahre 1339 dem Schultheißen dieses Dorfes das Recht eingeräumt wird, Fische im Schwarzsee zu fangen, der dann also zu Skurz gehörte und an den Ossieksee grenzte. Man kann also nicht ausschließen, wie es Ślaski tut, daß Ossiek, das im Grenzgebiet des Neuenburger und Thymauer Landes lag, eben nicht ein Bestandteil des letzteren war und daß Skurz auf jeden Fall außerhalb des Neuenburger Landes lag.

Das letzte Argument Ślaskis über den Verlauf der Grenze des Neuenburger Landes entsprechend der territorialen Erstreckung des späteren Kreises ist wiederum nicht sehr überzeugend, weil, wie oben dargelegt, die Grenzen dieses Landes entlang der Gütergrenze von Jahn verliefen und, wie es scheint, an den Ossieksee stießen, der eine natürliche Grenze zwischen dem Neuenburger und Schwetzer Land einerseits und dem Thymauer Land andererseits bildete.

Im übrigen ging das Pflegeamt Ossiek 1416 nach der Auflösung der Komturei Engelsburg an die Vogtei Roggenhausen, wo sie sich nachweislich auch 1440 befand.<sup>49</sup> Erst nach der Einführung der Kreise wurde der ganze Komplex der Güter der Starosteie Ossiek dem Kreis Neuenburg angegliedert, mit dem Ziel, den ohnedies kleinsten Kreis der Wojewodschaft Pommerellen zu vergrößern, wie aus einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1570 bekannt ist.<sup>50</sup> Auf jeden Fall befanden sich nicht in den Grenzen des Neuenburger Landes: Skurz, Bar-

49) SRP, 3, S. 358. Die Information über den Anschluß des Pflegeamtes Ossiek an die Vogtei Dirschau scheint ein Irrtum zu sein. Siehe dazu Anm. 37.

50) *Źródła dziejowe* (weiterhin zit.: *ŹD*), Bd. 23; *Polska XVI w. pod względem geograficznym i statystycznym* [Polen im 16. Jh. in geographisch-statistischer Sicht], Bd. 12: *Prusy Królewskie* [Königliches Preußen], T. 1, hrsg. von I. T. Baranowski, Warschau 1911, S. 178; M. Biskup, A. Tomczak: *Mapy województwa pomorskiego w drugiej połowie XVI w. I. Rozmieszczenie własności ziemskiej. II. Sieć parafialna* [Die Karten der Wojewodschaft Pommerellen in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. I. Die Lage des Grundeigentums, II. Das Kirchspielnetz] (weiterhin zit.: *Bi, Tom.*), in: *Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu* 58 (1953), H. 1, Thorn 1955, S. 70f.: *Das Neuenburger Dekanat*; S. 97–100: *Der Neuenburger Kreis mit Eigentumsverhältnissen um 1570*. Siehe auch die Karte der Wojewodschaft Pommerellen mit kirchlicher und administrativer Einteilung.

loschno, Mirotken und andere Dörfer aus dem Güterkomplex der Komturei Engelsburg. Somit ist die Behauptung, daß die in der Engelsburger Enklave verbleibenden Güter dem Orden nicht vor 1308 zufielen, weil sie außerhalb des Thymauer Landes lagen, zu verwerfen.

Eine genauere Analyse der Urkunde aus dem Jahre 1305 über die Abgrenzung der Güter Gottschalks von Jahn und des Güterkomplexes der Pelpliner Zisterzienser<sup>51</sup> bringt ähnliche Ergebnisse wie die Analyse des Dokuments von 1354.

Nachdem die Schlußfolgerungen von Czaplewski mit neuem Material ergänzt wurden, muß auch seine Konzeption der Angliederung eines Teils der Güter im Thymauer Land an den Orden, darunter auch der erwähnten Engelsburger Enklave nach der Verleihung aus dem Jahre 1305<sup>52</sup>, übernommen werden. Warum sollte sie nicht eben zu dieser Zeit erfolgt sein, wenn nicht zu bezweifeln ist, daß im selben Jahr 1305 der Güterkomplex im Bordzichower Land entstand, der der Verwaltung der Komturei Graudenz untergeordnet wurde?

Im Text der Bestätigung der Verleihung von 1305 fällt auf, daß die geschenkten Güter in der Reihenfolge ihrer Lage von Osten nach Westen aufgezählt sind, zuerst die Güter im Thymauer Land, dann die im Bordzichower Land, und obwohl die Grenzen dazwischen nur auf Grund der späteren Verwaltungsgrenzen zu ziehen sind, ändert das nichts an der Sachlage, denn es ist unwahrscheinlich, daß zwischen den genannten Gebieten noch ein drittes Land liegen könnte. So steht ziemlich sicher fest, daß es nicht das Neuenburger oder Mewer Land ist, dessen Grenzen mit großer Genauigkeit bestimmt wurden.

Eine allgemein bekannte Gesetzmäßigkeit war in Pommerellen, daß der Orden nach der Eroberung Pommerellens, also nach 1308–9, keine neuen Enklaven mehr gründete<sup>53</sup>, die die kleinen Komtureien im Kulmer Land künstlich vergrößert hätten. Es ist zweifelhaft, ob diese Güterkomplexe an eine der Komtureien im Kulmer Land von einem Komtur, der beim Amtswechsel eine Veränderung in der administrativen Zuordnung eines Bezirks vorgenommen hätte, angeschlossen wurden. Dies ist deshalb zweifelhaft, weil der Hochmeister der Hauptverwalter der Länder und Güter war und ohne seine Zustimmung eine solche Veränderung nicht möglich gewesen wäre.

Es bleibt noch eine Frage, weshalb die aus dem Jahre 1305 stammenden Graudenser und Engelsburger Enklaven von einem der Komturei Mewe gehörenden Landstreifen getrennt waren, auf dem viele Dörfer entstanden sind. Es sind von Norden nach Süden: Owidz, Jablau, Dombrowken, Bobau, Smolong, Wiesenwald, Ponschau, Schwarzwald, Zellgosch, Wollenthal und

51) PU, Nr. 632.

52) Ebenda, Nr. 634.

53) Eine Ausnahme bilden die Dörfer Niedwitz und Bretwin, die den Komtureien Papau und Roggenhausen angeschlossen wurden.

Schwarzwasser. Die Erklärung des komplizierten Grenzverlaufs ergibt sich aus dem früheren geschichtlich-geographischen Bedingungsgefüge. All das zeugt davon, daß diese merkwürdige Struktur der Grenzen ein Produkt der jeweils genau bestimmbar Situation war. Da es an anderen überzeugenden Quelleninformationen mangelt, könnte man sich einer verhältnismäßig interessanten Beobachtung bedienen, die den in Pommerellen allgemein üblichen Bischofszehnten betrifft. Es ist bekannt, daß die Güter der späteren Komturei Mewe gemäß der Verleihung von 1282 auf Grund eines Vertrages zwischen Herzog Mestwin II. und dem Bischof von Włocławek von diesen Kirchenabgaben befreit waren.<sup>54</sup> Doch wenn man die Dörfer der Komturei Mewe mit dem Zehntverzeichnis des Bischofs Jan Kropidło von 1402–1409<sup>55</sup> vergleicht, stellt man mit Erstaunen fest, daß die Mehrheit der Dörfer dieser Verwaltungseinheit verpflichtet war, diese Zehntabgaben zu leisten. Auf der Suche nach der Lösung dieses Rätsels kann man, wenn man die zu Zehntabgaben verpflichteten Dörfer auf der Karte des Siedlungsnetzes der Komturei Mewe einzeichnet, leicht feststellen, daß die Trennungslinie zwischen den abgabepflichtigen und den zehntfreien Dörfern zeitlicher Natur war: je nach dem, wann sie der Komturei Mewe angegliedert wurden.

In der Nähe von Mewe selbst und im Norden dieser Komturei wurden solche Abgaben in Riewalde erhoben<sup>56</sup>, das nebenbei bemerkt erst 1306 der Komturei Mewe angeschlossen wurde, sowie in Kokoschken<sup>57</sup>, wo die Situation ähnlich war. In dem ganzen oben erwähnten Landstreifen von der Ferse bei Pr. Stargard südwärts, der die Dörfer Owidz, Lippinken, Jablau, Dombrowken, Bobau, Smolong, Wiesenwald, Ponschau, Schwarzwald, Zellgosch, Wollenthal und Schwarzwasser umfaßte, wurden keine Zehntabgaben geleistet. Die Dörfer des Engelsburger<sup>58</sup> und Graudenger Komplexes<sup>59</sup> sowie die zwischen den Graudenger Gütern und Pr. Stargard gelegenen Dörfer Pischnitz<sup>60</sup>, Bietowo<sup>61</sup>, Suzemin<sup>62</sup>, Sumin<sup>63</sup>, Kottisch<sup>64</sup>, Rakowitz<sup>65</sup> und Neudorf<sup>66</sup> waren alle, so wie

54) PU, Nr. 341.

55) Siehe oben.

56) Das Zinsbuch Bischof Johannes Kropidłos von Włocławek vom Beginn des 15. Jhs., hrsg. von P. Kriedte (weiterhin zit.: Krie.), in: *Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 22 (1973), S. 64.

57) Ebenda, S. 40.

58) Barloschno, Gonsiorken, Grabau, Kehrwalde, Lindenberg, Mirotken, Ossiek, Skurz, Wielbrandowo: Krie., S. 35, 39–41, 53, 56, 72, 77.

59) Bordzichow, Białachowa, Bitonia, Lubichow, Miradaw, Ossowo, Rathsdorf, Stecklin, Hoch Stüblau, Grüneberg: Krie., S. 16, 27, 40, 53, 58, 67, 72, 79.

60) Krie., S. 61.

61) Ebenda, S. 31.

62) Ebenda, S. 75.

63) Ebenda, S. 74.

64) Ebenda, S. 47.

65) Ebenda, S. 65.

66) Ebenda, S. 55.

sie auftreten, zu Zehntabgaben verpflichtet; das betrifft auch die Dörfer der Komturei Mewe bei Thymau: Gr. Krebs<sup>67</sup>, Adlig Jellen<sup>68</sup>, Pehsken<sup>69</sup>. Es fehlen nur Beweise dafür, daß Thymau selbst auch abgabepflichtig war.

Infolgedessen kann man annehmen, daß die Komturei Mewe territorial gesehen in zwei Phasen entstand: 1282 in ihrem Grundgefüge – die von Zehntabgaben befreiten Dörfer – und 1305 mit einigen wenigen Ergänzungen nach diesem Jahr.

Aus dieser zweiten Phase stammen die mit Zehntabgaben belasteten Dörfer. Wenn man diesen Aspekt berücksichtigt, kann man beweisen, daß der Orden außer dem Mewer Land 1282 einen Streifen des Thymauer Landes erhielt, der von der Ferse bei Pr. Stargard bis unterhalb des Dorfes Schwarzwasser verlief und wahrscheinlich an den nordöstlichen Teil des Schwetzer Landes grenzte. Dies bedeutet natürlich eine Abweichung von der Meinung Czaplewskis. Den verbleibenden Rest des Thymauer Landes erhielt der Orden 1305. Dagegen zählt Powierski das Gebiet bei Thymau und auch wohl das zwischen dem Güterkomplex Bordzichow und Pr. Stargard auf seiner Karte<sup>70</sup> zur Komturei Mewe – mit dem Angliederungsdatum 1282.

Viele Diskussionen rief in der frühen Periode der Untersuchungen zu diesem Problem die Identifizierung der Namen Borchow und Stubelow hervor. Die Einbeziehung der Verhältnisse in der Spätphase des Ordens in Pommerellen und sogar in den Jahren nach dem Zweiten Thorner Frieden hat diese Frage endgültig und eindeutig zugunsten von Bordzichow und Hoch Stüblau entschieden. Es ist auch gleichzeitig gelungen, auf der Grundlage des Großen Zinsbuches sowie anderer Quellen, ähnlich wie bei dem obigen Problem, zu bestimmen, welche Dörfer erst im 15. Jahrhundert und auf jeden Fall nach 1305 entstanden sind. Es sieht nämlich so aus, als ob es zur Zeit der Bestätigung dieser Schenkung auf diesem Gebiet nur diese zwei Dörfer gegeben habe; jedenfalls konnten nur sie in den Quellen nachgewiesen werden. Im 15. Jahrhundert begegnet man dann Bitonia, Iwitzno, Lubichow, Ossowo.<sup>71</sup> Ungefähr in der gleichen Zeit tauchen auch weitere Dorfnamen wie Bietowo und Stecklin auf.<sup>72</sup>

Eben auf Grundlage der Angaben hauptsächlich aus dem 15. Jahrhundert wurde die Zugehörigkeit dieses Gebietes zur Komturei Graudenz festgestellt. In den Jahren des Übergangs an Polen gehörte es zur Starosteie Graudenz bis

67) Ebenda, S. 65.

68) Ebenda, S. 37.

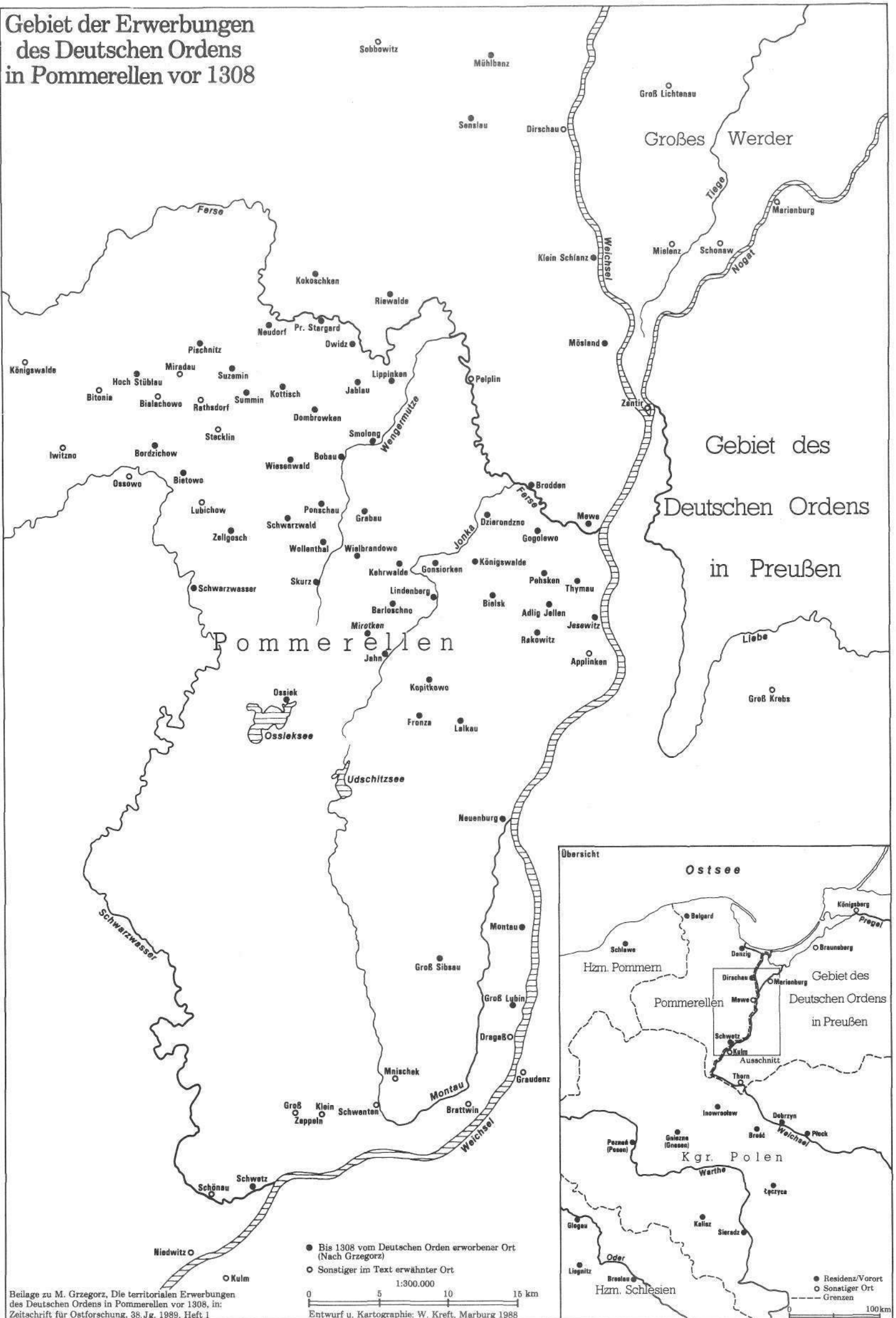
69) Ebenda, S. 61.

70) Powierski, Kształtowanie się granicy pomorsko-pruskiej (wie Anm. 5), T. 2, S. 17.

71) Czaplewski, Co posiadali (wie Anm. 24), S. 285.

72) Ebenda, S. 285; Kasiske (wie Anm. 34), S. 234; Regesta historico-diplomatica S. Marie Theutonicorum 1198–1525 (weiterhin zit.: Reg.), bearb. von E. Joachim, hrsg. von W. Hubatsch, Bd. 1, Göttingen 1948–1965, Nr. 28749.

# Gebiet der Erwerbungen des Deutschen Ordens in Pommerellen vor 1308





zur Entstehung einer eigenen Starostei Bordzichow 1581. Alle diese Angaben machten es Czaplewski möglich, die Grenzen des Bordzichower Landes zu bestimmen.<sup>73</sup>

Damit ist die Liste der dem Deutschen Orden in Pommerellen gehörenden Güter noch nicht erschöpft. Er besaß hier noch das Zinsdorf, das Vorwerk und die Mühle Senslau sowie das benachbarte Montau. Ein besonders interessantes Beispiel eines dem Orden gehörenden Dorfes auf dem linken Weichselufer ist Lalkau, das gewissermaßen aus drei in sich geschlossenen Teilen besteht: aus einem Zinsdorf zu deutschem Recht mit 62 Hufen Land – wovon die Form der Verzinsung zeugt –, das zur Komturei Graudenz gehörte<sup>74</sup>, aus einem Rittergut zu kulmischem Recht<sup>75</sup> und einem Zinsdorf zu polnischem Recht<sup>76</sup> – in der Aufzählung treten nämlich „radła“ (Haken) auf, die zum Neuenburger Bezirk der Vogtei Dirschau gehörten. Es scheint, als ob der älteste Teil dieses Dorfes vor 1308 durch den Orden aufgekauft und der Komturei Graudenz angegliedert wurde; die verbleibenden Teile aber haben wohl – wie die Gründung zu polnischem Recht zeigt – auch ein frühes Entstehungsdatum, obwohl sie zum Neuenburger Bezirk der Vogtei Dirschau gehörten.

Eine Besonderheit für sich bildete im Jahre 1312 die Angliederung des Vorwerkes Niedwitz an die Komturei Papau und von Bratwin an die Vogtei Roggenhausen und erst später an die Komturei Schwetz, obwohl die beiden Siedlungen in den Grenzen der um das Jahr 1320 entstandenen Komturei Schwetz lagen. Sie sind infolge des Gütertauschs mit dem Zisterzienserkloster Pelplin in den Besitz des Ordens übergegangen.<sup>77</sup>

Die Tatsache einer solchen administrativen Zuteilung der erwähnten Siedlungen zeugt davon, daß zu jener Zeit die Komturei Schwetz noch nicht bestand und daß der Orden wahrscheinlich noch nicht sicher war, ob er das in den Jahren 1308–9 eroberte Pommerellen behalten würde. Nach der Schaffung der Verwaltungseinheiten bildete man nämlich keine den anderen Komtureien außerhalb Pommerellens unterstellten Enklaven. Das Problem der Unterordnung der Ordensvogteien der Komturei Marienburg gehört selbstverständlich einem anderen Themenkreis an, der in der Geschichtsschreibung bisher noch nicht völlig geklärt wurde. Es scheint jedoch, daß dies mit der nach 1320 unternommenen Reform, die die Zentralisierung des Ordensstaates zum Ziel hatte, in Verbindung stand.

73) Czaplewski, *Co posiadali* (wie Anm. 24), S. 284f.; derselbe: *Senatorowie świeccy, podskarbowie i starostowie Prus Królewskich 1454–1772* [Weltliche Senatoren, Schatzmeister und Starosten des Königlichen Preußen 1454–1772], Thorn 1921, S. 56.

74) GZ, S. 101.

75) Ebenda, S. 116.

76) Ebenda, S. 118.

77) Frydrychowicz (wie Anm. 39), S. 25.

Der Besitzstand des Ordens in Pommerellen vergrößerte sich auch um Pr. Stargard (1305)<sup>78</sup> und Riewalde (1306)<sup>79</sup>, die von der Familie Swenza verkauft wurden. Ähnlich erwarb der Orden – wie zu vermuten ist – Lalkau, Montau und Senslau<sup>80</sup>.

Am Rande der oben besprochenen Untersuchungen sind viele Irrtümer und Fehler entstanden. Eine der Hauptursachen waren zweifelsohne Lücken im überkommenen Quellenmaterial, Identifizierungsschwierigkeiten und die verhältnismäßig geringen und fragmentarischen Kenntnisse über das Siedlungsnetz Pommerellens und des Kulmer Landes. Einige Fehler wurden schon von Czaplewski ausgemerzt, andere dagegen wurden von Weber wahrscheinlich wegen mangelnder Orientierung in den Siedlungseinheiten nicht erkannt. Die darauf folgenden Untersuchungen, insbesondere die von Guenter Dierfeld und Karl Kasiske, brachten neue Einsichten in diese Problematik, indem sie die Liste der vom Orden in Pommerellen vor 1308 aufgekauften Dörfer ein wenig erweiterten. In einigen Fällen weckten ihre Festlegungen Zweifel, und deshalb soll hierzu noch einmal Stellung genommen werden, obwohl sie sich bereits eingebürgert haben. Ein augenscheinlicher Irrtum war die Annahme, daß Mnischek zur Komturei Engelsburg gehöre, was von Ernst Strehlike<sup>81</sup>, Richard Wegner<sup>82</sup>, Guenter Dierfeld<sup>83</sup> behauptet wurde. Schon Czaplewski machte darauf aufmerksam<sup>84</sup> und bewies überzeugend, daß es sich um Ossiek handelte und nicht um Mnischek, das um 1682 entstanden ist<sup>85</sup>.

Nichtsdestoweniger wiederholte er mit Weber<sup>86</sup> und seinem Vorgänger<sup>87</sup>, daß Zappeln und Schwenten aus der ehemaligen Komturei Schwetz Enklaven der Komturei Roggenhausen waren<sup>88</sup> und Applinken im Neuenburger Gebiet eine zur Komturei Engelsburg gehörende Enklave war<sup>89</sup>.

Heute rufen diese Festlegungen Zweifel grundsätzlicher Natur hervor. Es scheint, als ob keine der genannten Ortschaften vor 1308 dem Deutschen Or-

78) PU, Nr. 637.

79) Ebenda, Nr. 651.

80) Czaplewski, *Co posiadali* (wie Anm. 24), S. 287.

81) SRP, 3, S. 358, Anm. 7.

82) R. Wegner: *Ein Pommersches Herzogtum und eine Deutsche Ordens-Komthurei. Culturgeschichte des Schwetzer Kreises* (weiterhin zit.: Wegner), Posen 1872, S. 121.

83) G. Dierfeld: *Die Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit*, in: *Alt-preußische Forschungen* 10 (1933), S. 64.

84) Czaplewski, *Co posiadali* (wie Anm. 24), S. 286, Anm. 5.

85) H. Maercker: *Eine polnische Starosteie und ein preußischer Landratskreis. Geschichte des Schwetzer Kreises 1466–1873* (weiterhin zit.: Maercker), in: *Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins* 17–19 (1886), S. 266.

86) Weber (wie Anm. 5), S. 416.

87) SRP, 3, S. 358.

88) Czaplewski, *Co posiadali* (wie Anm. 24), S. 286, Anm. 4.

89) Weber (wie Anm. 5), S. 415.

den gehörte und demnach nicht der Ordensverwaltung im Kulmer Land untergeordnet werden konnte. Auch wenn man das gewichtige Argument über den relativ späten Ursprung sowohl von Groß und Klein Zappeln als auch von Schwenten im Schwetzer Land außer acht läßt, weil Quelleninformationen möglicherweise verlorengegangen sind, so schließen sehr eindeutige Angaben im Verzeichnis der Ritterdienste der Komturei Schwetz<sup>90</sup> aus den Jahren um 1410 nachweislich die Zugehörigkeit der genannten Dörfer zur Vogtei Roggenhausen aus.

Welche Ursachen lagen also den so weitgehenden Irrtümern zugrunde? Entscheidend war, wie es scheint, die Unkenntnis über die Rittergüter und Ordensdörfer der Komturei Roggenhausen. Der Fortschritt in den Untersuchungen der Siedlungsvorgänge im allgemeinen und die Herausgabe des geschichtlich-geographischen Wörterbuches des Kulmer Landes im Mittelalter als eines wichtigen wissenschaftlichen Nachschlagewerks im besonderen machten es möglich, diese Probleme überzeugend zu lösen. Es erweist sich nämlich, daß sowohl Groß Zappeln<sup>91</sup> als auch Schwenten<sup>92</sup> in der Komturei Schwetz ihre gleichnamigen Entsprechungen im Gebiet von Roggenhausen hatten, die Unkenntnis dieser Tatsache führte konsequenterweise zu den obigen Irrtümern. Die Zweifel Kasiskes<sup>93</sup> an der administrativen Zuordnung beider Dörfer fanden also ihre nachweisliche Erklärung.

Einem ähnlichen Fehler begegnen wir im Falle des Dorfes Schonaw in der Komturei Thorn<sup>94</sup>, des vermeintlichen Dorfes Przechowo im Bezirk Schwetz. Dieser Fehler ist offensichtlich aus der falschen Identifizierung von Schonaw mit Schönau entstanden, wobei man vergessen hat, daß der Name im Mittelalter und später<sup>95</sup> immer in einer Schreibweise, die dem Dorf Przechowo entsprach<sup>96</sup>, auftrat, womit das in der Nähe von Schwetz gelegene Dorf – heute

90) Geheimes Staatsarchiv Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Pergamenturkunden, Schbl. LIX, Nr. 23; Wegner, S. 52.

91) Słownik historyczno-geograficzny ziemi chełmińskiej w średniowieczu [Geschichtlich-geographisches Wörterbuch des Kulmer Landes im Mittelalter], bearb. von K. Porębska unter Mitarb. von M. Grzegorz, Red. M. Biskup u. K. Buczek, Breslau u. a. 1971, S. 25.

92) Ebenda, S. 131f.

93) Kasiske (wie Anm. 34), S. 103, Anm. 21.

94) Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, hrsg. H. Mortensen, G. Mortensen, R. Wenskus, Lfg. 1: Verwaltung des Ordenslandes Preußen um 1400, Wiesbaden 1968.

95) Maercker, S. 304–306. 1773 tritt in den Quellen noch der Name Przechowo auf.

96) Przechow – 1338, Sprzechow – 1338, Przechowo – 1402–1409, Pizechowo – 1415, Sphecheraw – 1434, Pczechaw – 1437–1438, Przechaw – Prischow – 1437–1438, Przechowa – 1570, Przątkowo – 1584, PrU, 3, Nr. 184; Krie., S. 108; GA, S. 625; GZ, S. 102; Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque (weiterhin zit.: Lites), Ausg. II, Bd. 3, Posen, Warschau 1935, S. 77f.; Visitationes Archidiaconatus Pomeranie Hieronymo Rozrażewski Vladislaviensi et Pomeranie Episcopo Factae, hrsg. von S. Kujot, in: Fontes Towarzystwa Naukowego w Toruniu, 1–3, Thorn 1897–1899, S. 31f.

ein Stadtviertel – gemeint ist. Sie hatte also nichts mit der deutschen Bezeichnung Schonaw zu tun. Die deutsche Schreibweise von Przechowo als Schönau erschien vermutlich erst im 19. Jahrhundert. Dies bedarf noch der Quellenforschung. Auf jeden Fall geschah das nicht früher als nach 1772. Übrigens gehörte Przechowo als ein überaus gut in den Quellen belegtes Dorf zweifelsohne zur Komturei Schwetz.<sup>97</sup>

Alle diese Daten mußten bei der Suche nach jener geheimnisvollen Siedlung ins Kulmer Land führen und jedenfalls in außerhalb Pommerellens liegende Gebiete. Es hat sich nämlich erwiesen, daß ein Dorf Schonowo tatsächlich im Verwaltungsgebiet der Komturei und später der Vogtei Roggenhausen lag, und seine ursprünglichen Schreibweisen des Namens entsprechen dieser Lagebestimmung des Ortes am besten.<sup>98</sup>

Auch die falsche administrative Identifizierung von Applinken entstammt derselben Quelle<sup>99</sup>, obwohl anzunehmen gewesen wäre, daß, wenn man das überkommene Quellenmaterial berücksichtigt hätte, die richtige Zuordnung der Ortschaft und deren Identifizierung keine Schwierigkeiten hätte bereiten sollen. Applinken ist nämlich nach dem Verzeichnis für den Bezirk Neuenburg der Vogtei Dirschau in den Jahren 1437–1438 zu Ritterdiensten zu kulmischem Recht verpflichtet gewesen. Das kulmische Recht erhielt es erst 1419.<sup>100</sup> Wie bereits anzunehmen ist, war Applinken seit den frühesten Jahren seines Bestehens ein Rittergut<sup>101</sup> und blieb es noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.<sup>102</sup>

Die Zuordnung von Dragaß zur Komturei Graudenz durch Wegner<sup>103</sup>, Xaver Froelich<sup>104</sup>, Dierfeld<sup>105</sup> beruhte vermutlich auf topographischen und kirchenorganisatorischen Voraussetzungen, wonach Dragaß zum Kirchspiel Groß Lubin, einem Dorf in der Komturei Graudenz und nach 1454 in der Starostei Graudenz, gehörte. Man darf jedoch nicht vergessen, daß Dragaß als Dorf relativ spät erscheint, denn noch in den Jahren 1565<sup>106</sup> und 1570<sup>107</sup> war es ein Weideland, das zur Starostei Graudenz gehörte, und als solches war

97) GZ, S. 102–104 von 1437–1438.

98) Słownik historyczno-geograficzny ziemi chełmińskiej w średniowieczu (wie Anm. 91), S. 127.

99) SRP, 3, S. 358; Weber (wie Anm. 5), S. 415, Anm. 2; Czaplewski, Co posiadali (wie Anm. 24), S. 286; Kasiske (wie Anm. 34), S. 103, Anm. 21.

100) GZ, S. 116; Geheimes Staatsarchiv Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Ordensfolianten 95, 52v.

101) PU, Nr. 632, 655, 657 – Urkunden aus den Jahren 1305–1307.

102) ŻD, S. 182; Fontes 1–3 (wie Anm. 96), S. 77f.

103) Wegner, S. 2 u. 71.

104) X. Froelich: Geschichte des Graudenzers Kreises, Bd. 2, Danzig 1885, S. 106.

105) Dierfeld (wie Anm. 83), S. 62.

106) Lustracja województw malborskiego i chełmińskiego 1565 [Lustration der Wojewodschaften Marienburg und Kulm], hrsg. von S. Hoszowski, Danzig 1961, S. 126.

107) Lustracja województw malborskiego i chełmińskiego 1570, hrsg. von S. Hoszowski, Danzig 1962, S. 84.

es mit Sicherheit in der früheren Periode der Komturei Graudenz untergeordnet. Ein völlig ausgestaltetes Dorf ist es jedoch erst im 17. Jahrhundert.<sup>108</sup>

Damit sind keinesfalls alle Zweifel beseitigt, die bei dem Versuch entstehen, den tatsächlichen Umfang der Besitzungen des Deutschen Ordens in Pommerellen zu bestimmen, die vor 1308 zu Verwaltungszentren im Kulmer Land gehörten. Es bleiben solche Dörfer wie Bialachowo, Miradau, Stecklin und Rathsdorf und das nicht identifizierte Kursumcke.<sup>109</sup> Zur Unterstützung seines Standpunktes führt Kasiske ein nicht näher bekanntes Zinsverzeichnis ohne archivalische Nummer<sup>110</sup> an. Es geht hier wohl, wie nur vermutet werden kann, um ein im dritten Teil der Regesten von Erich Joachim und Walther Hubatsch erwähntes, undatiertes Zinsverzeichnis der Komturei Graudenz, das tatsächlich keine genauere Inventarnummer<sup>111</sup> besitzt. In diesem von Kasiske auf 1446–1447 datierten Verzeichnis der Zins- und Ritterdienste kommen tatsächlich in der Zusammenstellung der Ritterdienste des Bordzichower Gebietes Bialachowo, Stecklin und ein nicht näher bekanntes Kursumcke vor, was deren Zugehörigkeit zur Komturei Graudenz in jener Zeit beweist. Die Tatsache, daß sie 1446–1447 und später 1570 Rittergüter waren<sup>112</sup>, erklärt, warum sie in früheren Zinsverzeichnissen nicht vorkommen. Die Dörfer sind später als die übrigen Siedlungen des Bordzichower Bezirks entstanden, doch existierten sie bereits in den Jahren 1402–1409.<sup>113</sup> Es gibt keinen hinreichenden Grund, die Annahme Kasiskes über die Zugehörigkeit von Miradau zum Bordzichower Bezirk der Komturei Graudenz abzulehnen. Um genau zu sein, ist zu unterstreichen, daß alle überkommenen Zinsverzeichnisse der Komturei Mewe, darunter auch das oben erwähnte Verzeichnis von 1444, die genannten Dörfer überhaupt nicht erwähnen.

Auf Grund andauernder und konsequenter Bestrebungen gelang es dem Deutschen Orden bis 1308, die Grenzen des Herzogtums Pommerellen bis an die Weichsellinie zu verschieben, und der historische Umfang Pommerellens in diesem Gebiet entsprach fast genau den Grenzen der Wojewodschaft Pommerellen im 15. Jahrhundert – mit einigen Abweichungen im nördlichen Teil, denn auch das Große Werder fiel schließlich dem Orden zu.

Zugleich faßten seit dem Vertrag von Militsch im Jahre 1282 die Ordensritter sowohl auf Grund von Verleihungen als auch von Kaufverträgen allmählich auf dem Gebiet Pommerellens festen Fuß, indem sie im eilig befestigten Verwaltungszentrum Mewe eine eigene Komturei gründeten.

108) Maercker, S. 183f.

109) Kasiske (wie Anm. 34), S. 121 u. 234.

110) Ebenda, S. 234.

111) OBA, Nr. 28749 Zinsregister der Komturei Graudenz (O.H.a) Reg. 3, Nr. 28749.

112) *ŽD*, S. 125, 126, 166; SGPP, S. 605.

113) Krie., S. 16, 67, 72, 82.

Aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammen auch andere für den Orden wertvolle Territorialerwerbungen in Pommerellen, darunter besonders die Bordzichower Enklave, die der Komturei Graudenz untergeordnet wurde, und die Thymauer Enklave, die der Komturei Engelsburg angegliedert wurde, und die Güter des künftigen Pflegeamtes Mühlbanz, die der Komturei Marienburg unterstellt war.

Diese Erwerbungen hatten neben dem rein strategischen auch erheblichen wirtschaftlichen Wert für die kleinen Komtureien im Kulmer Land.

### Orts- und Flurnamenkonkordanz

(Für die deutschen Namen wurden die im Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 ..., H. II: Provinz Westpreußen, Berlin 1908, verwendet.)

Deutsch	Polnisch
Applinken	Opalenie
Barloschno	Barłożno
Barsitzke (Weichselarm)	Barszyca
Belgard	Białogarda
Bialachowo	Białachowo
Bielsk	Bielsko
Bietowo	Bietowo
Bitonia	Bytonia
Bobau	Bobowo
Bordzichow	Borzechowo
Brattwin	Bratwin
Brodden	Brody
Dirschau	Tczew
Dombrowken	Dąbrówka
Dragaß	Dragacz
Dzierondzno	Dzierżązno
Engelsburg	Pokrzywno
Ferse (Fluß)	Wierzyca
Frische Nehrung	Mierzeja Wiślana
Frisches Haff	Zalew Wiślany
Fronza	Frąca
Gogolewo	Gogolewo
Gonsiorken	Gąsiorki
Grabau	Grabowo
Graudenz	Grudziąz

Deutsch	Polnisch
Groß Krebs	Rakowiec
Groß Lichtenau	Lichnowy
Groß Lubin	Lubień Wielki
Groß Sibsau	Bzowo
Groß Zappeln	Czapple Wielkie
Großer Werder	Wielkie Żuławy
Großes Cabal (Weichselarm)	Kabel
Hoch Stüblau	Zblewo
Iwitzno	Iwiczno
Jablau	Jabłowo
Jahn	Jania
Jellen, Adlig	Jeleń
Jejewitz	Jaźwiska
Jonka (Fluß)	Janka
Kehrwalde	Kierwałd
Klein Schlanz	Mała Słońca
Klein Zappeln	Czapple Małe
Kleines Cabal (Weichselarm)	Kabel
Königswalde	Cieciorka
Königswalde	Królowlas
Kokoschken	Kokoszkі
Kopitkowo	Kopytkowo
Kottisch	Kotyże
Kulm	Chełmno
Lalkau	Lalkowy
Linde	Lipa
Lindenberg	Lipia Góra
Lippinken	Lipinki
Lubichow	Lubichowo
Marienburg	Malbork
Mewe	Gniew
Mielenz	Miloradz
Militsch	Milicz
Miradau	Miradowo
Mirotken	Mirotki
Mischke	Mniszek
Mösland	Międzyłęz
Montau	Mątawy
Mühlbanz	Miłobądż
Neudorf	Nowa Wieś Rieczna
Neuenburg	Nowe
Niedwitz	Niedźwiedz

## Deutsch

Oliva  
 Olsiza (Weichselarm)  
 Ossiek  
 Ossieksee (See)  
 Ossowo  
 Owidz  
 Papau  
 Pehsken  
 Pelplin  
 Pischnitz  
 Ponschau  
 Pr. Stargard  
 Rakowitz  
 Rathsdorf  
 Riewalde  
 Roggenhausen  
 Schönau  
 Schonaw  
 Schonowo  
 Schwarzsee (See)  
 Schwarzwald  
 Schwarzwasser (Ort u. Fluß)  
 Schwenten  
 Schwetz  
 Senslau  
 Skurz  
 Smolong  
 Sobbowitz  
 Stecklin  
 Summin  
 Suzemin  
 Thymau  
 Tiege (Fluß)  
 Udschitzsee (See)  
 Wengermutze (Fluß)  
 Wielbrandowo  
 Wiesenwald  
 Wollenthal  
 Wordel  
 Zantir  
 Zappeln  
 Zellgosch

## Polnisch

Oliwa  
 Olczyca  
 Osiek  
 jez. Osiek  
 Osowo  
 Owidz  
 Papowo  
 Piaseczno  
 Pelplin  
 Piesienica  
 Pączewo  
 Starogard Gdański  
 Rakowiec  
 Radziejewo  
 Rywałd  
 Rogóżno  
 Przechowo  
 Szonowo  
 Szonowo  
 jez. Czarne  
 Czarnylas  
 Wda  
 Święte  
 Świecie  
 Zajączkowo  
 Skórcz  
 Smoląg  
 Sobowidz  
 Steklin  
 Sumin  
 Sucymin  
 Tymawa  
 Tuja  
 jez. Udzierz  
 Węgiernuca  
 Wielbrandowo  
 Wysoka  
 Wolental  
 Orlinek  
 Zantyr  
 Czaple  
 Zelgoszcz



## Summary

*The Territorial Acquisitions of the Teutonic Order in Eastern Pomerania before 1308*

This article deals with the origin of the enclaves of the Teutonic Order in Eastern Pomerania before 1308, which in administrative, economical, and political respects were subordinate to the administrative authorities in the Land of Kulm (Chełmno) or to the estate of the Order of Mewe (Gniew) which was founded in 1283. This problem is described on the background of the interrelations between the Pomeranian sovereigns and the Order. Several times it was also the subject of research works of German as well as Polish historians, among them especially Lothar Weber, Paweł Czaplewski, Karl Kasiske, Kazimierz Ślaski and Jan Powierski, and it also found resonance in numerous synthetical works. The source basis could not be increased, but as a result of a comprehensive analysis of this material, it was possible to correct several wrong statements of the past. For example, the analysis of the criterion of the tithe as well as the documents from the thirties of the 14th century allowed to correct the border lines of the estate of the Order of Mewe; in 1283 it had been founded in the Land of Mewe, which had been conferred to the Order in 1282. A further consequence was the determination of another border line of the Land of Thymau (Tymawa) than K. Ślaski and J. Powierski found out. As the settlements in the Land of Mewe in 1283 became released from the payments of the tithes, it was also possible to ascertain by evidence, which places of settlement (villages) became incorporated in this very estate of the Order after 1309, and hence already after the conquest of Eastern Pomerania by the Order. The foundation of the guard-board of the Order (*Ordenspflegeamt*) of Ossiek was described in a different way, compared with the literature on this subject till now. Also the thesis of the affiliation of Schönau (Przechowo; at present a part of the town of Świecie) to the estate of the Order of Thorn (Toruń) was rejected by evidence, as well as of Zappeln (Czapel) and Schwenten (Święte) in the estate of the Order of Schwetz (Świecie), and also of Applinken (Opalenie) in the district of Neuenburg (Nowe) of the bailiwick of Dirschau (Tezew) to the estate of the Order in the Land of Kulm. It seems that this article succeeded in representing the territorial area of the Pomeranian enclaves of the Order in Eastern Pomerania in a more comprehensive way than it was done before, and to narrow chronologically the time of their origins to a certain extent.